Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 17 (1960)

Heft: 6

Artikel: Die Privatwaldzusammenlegung in der Schweiz

Autor: Kuster, Alfred

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-782772

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 24.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Privatwaldzusammenlegung in der Schweiz

Von Alfred Kuster

Von der Privatwaldfläche der Schweiz, die etwas mehr als einen Viertel der Gesamtwaldfläche einnimmt, sind, wie angenommen wird, etwa 70 000 ha dringend zusammenlegungsbedürftig. Dies ist, gemessen an der noch zusammenlegungsbedürftigen Fläche der landwirtschaftlichen Flur, eher bescheiden, jedoch keineswegs zu vernachlässigen, wenn man bedenkt, dass darauf vielleicht 20 Mio Kubikmeter Holz stocken oder stocken könnten. Dieser Bestandesvorrat dürfte, da er sich vorwiegend auf die klimatisch günstigen Gebiete des Mittellandes und der Voralpen verteilt, bei zweckmässiger Bewirtschaftung sicher gegen eine halbe Million Kubikmeter jährlichen Zuwachs erzeugen können. Tut er das heute? Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten, da keine zuverlässigen Zahlen darüber vorliegen. Jedenfalls ist es sehr unwahrscheinlich; man rechnet für die gesamte Privatwaldfläche der Schweiz, die 280 000 ha ausmacht, in den letzten Jahren nur mit 1,1 Mio Kubikmetern Jahresnutzung. Gewiss ist daran nicht allein die Zerstükkelung schuld, aber diese ist ein ganz wesentlicher Grund für die schlechte Erschliessung und für die Erschwerung einer rationellen Bewirtschaftung. Aus dieser Ueberlegung heraus rechtfertigt sich wohl der Ruf nach Zusammenlegung und deren Förderung durch Beiträge der öffentlichen Hand, wie dies auch in der Landwirtschaft geschieht.

Es gibt zwei Arten von Zusammenlegung. Die eine ist die sogenannte *Zusammenlegung zur gemeinsamen Bewirtschaftung*, wo der einzelne Eigentümer das Verfügungsrecht über sein Grundeigentum aufgibt zugunsten eines bloss finanziellen Anteils an der zusammengelegten Fläche aller und am Nutzen. Die andere ist die sogenannte *Parzellarzusammenlegung*, wo die einzelnen Parzellen eines Eigentümers zu einer grösseren Parzelle zusammengelegt werden, die nach wie vor Grundeigentum des Einzelnen bleibt.

Bis zum Jahre 1945 gab es in der Schweiz praktisch nur wenige eigentliche Waldzusammenlegungen. Der auf die Zusammenlegung von Privatwald bezugnehmende Artikel des Bundesgesetzes von 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei bestimmt nur folgendes:

«Die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu *gemeinsamer Bewirtschaftung* und Benützung ist zu fördern. Die nähern Vorschriften erlassen die Kantone. Der Bund übernimmt alle Kosten der Zusammenlegung, der Kanton die Leitung und Bewirtschaftung durch sein Personal.»

Erst die Abänderung des Eidgenössischen Forstgesetzes von 1902 am *22. Juni 1945* brachte die dringend notwendige gesetzliche Grundlage für die systematische *Parzellarzusammenlegung* des Privatwaldbesitzes. Der betreffende eingeschobene Artikel lautet:

«Vor Beginn der Grundbuchvermessung ist stets die Parzellarzusammenlegung von Privatwaldungen vorzunehmen, sofern diese zusammenlegungsbedürftig sind, worüber die Kantonsregierung entscheidet.

Wenn eine gute Bewirtschaftung wegen übermässiger Parzellierung nicht möglich ist, kann die kantonale Regierung die Zusammenlegung auch unabhängig von der Grundbuchvermessung verfügen.

Die Kantone ordnen das Verfahren. Sofern sie nicht besondere Vorschriften aufstellen, gelten die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Güterzusammenlegung.

Wenn es sich für die Durchführung der Zusammenlegung als notwendig erweist, können auch öffentliche Waldungen in das Verfahren einbezogen werden.»

Es folgt dann der schon früher bestandene Artikel über die Zusammenlegung zu gemeinsamer Bewirtschaftung, der weiterhin Gültigkeit hat, und schliesslich heisst es im neuen Gesetz weiter:

«Ohne Genehmigung der Kantonsregierung dürfen Waldzusammenlegungen nicht rückgängig gemacht und zusammengelegte Parzellen nicht aufgeteilt werden. In den Projekten für Zusammenlegungen ist die zweckmässige Erschliessung durch Transportanlagen vorzusehen.»

Wie war nun die *Auswirkung des Gesetzes von 1945?*

Nach Gesetz unterstützt der Bund solche Zusammenlegungen bis zu 50 % unter der Bedingung, dass der Kanton ebenfalls einen Beitrag verabfolgt. Dieser hohe Ansatz gilt aber praktisch nur für Gebirgsgegenden. Im Mittelland, wo die meisten zerstückelten Privatwaldungen liegen, kommen je nach Verhältnissen Bundesbeiträge zwischen 30 und 40 % in Frage. Diese Ansätze genügten bisher erfahrungsgemäss, die Waldzusammenlegung in Schwung zu bringen, und es hat den Anschein, dass derselbe immer weitere Gebiete der Schweiz erfasst. Jedes Jahr werden Projekte von mehreren Millionen Franken genehmigt. In den Jahren 1947 bis 1959 sind es insgesamt 87 Projekte. Dazu kommen noch etwa 60 angemeldete Vorprojekte. Nach Abzug der 36 bereits abgeschlossenen Zusammenlegungen mit rund 3000 ha stehen zurzeit etwa 110 Projekte in oder unmittelbar vor der Ausführung. Die genehmigte Projektfläche beträgt rund 13 000 ha, die Vorprojektfläche rund 10 000 ha, was zusammen annähernd ein Viertel bis ein Drittel der zusammenlegungsbedürftigen Privatwaldfläche der Schweiz sein mag.

Rund 42 000 bisherige Parzellen werden damit auf rund 13 000 Parzellen reduziert. Die durchschnittliche Parzellenzahl je Eigentümer wird von 4,7 auf 1,2 vermindert. Entsprechend wächst die mittlere

Parzellengrösse von 35 a auf rund 1 ha an. Das sind Zahlen, die sich sehen lassen und um so bedeutungsvoller sind, als es sich um Mittelwerte handelt; in extremen Fällen ist die Verbesserung entsprechend intensiver.

Die Kosten einer Zusammenlegung gestalten sich heute durchschnittlich etwa wie folgt:

	Fr.		
Technische Arbeiten . . .	500.—		
Waldschatzung und Bonitierung	100.—		
Vermarkung und Verschiedenes	100.—		
Wegebau (je nach Verhältnissen)	1800.—	bis	2800.—
Zusammen	2500.—	bis	3500.—

je Hektare. — (Es ist dabei mit einer notwendigen Wegdichte von 60 bis 80 lfm je Hektare gerechnet, denn die Erschliessung aller neuen Parzellen mit Fahrwegen ist selbstverständlich die Voraussetzung einer rationellen Bewirtschaftung).

Nach Abzug des Bundesbeitrages, des kantonalen Beitrages (der meist auch 30 bis 40 % beträgt), eines allfälligen Zuschusses der Gemeinden sowie des Ersparnisbeitrages aus der Grundbuchvermessung bleiben dem Grundeigentümer Restkosten, die selten Fr. 1000.— je Hektare übersteigen. Dies ergibt bei einem auch nur einigermassen normalen Holzvorrat eine recht bescheidene Belastung je Kubikmeter auf dem Stock (Fr. 2.— bis 4.—) und macht sich offensichtlich bezahlt, wenn man in die Waagschale die Aufwertung wirft, welche das Waldgrundstück durch Zusammenlegung und Erschliessung erfährt.

Es darf gesagt werden, dass heute weitaus die meisten Kantone mit parzelliertem Privatwaldbesitz (nämlich 12) die grossen Vorteile der Waldzusammenlegung erkannt haben und von den Grundeigentümern geradezu gedrängt werden, Projekte zur Genehmigung anzumelden. Weit voran im Rennen sind die Kantone der Nordostschweiz (besonders Thurgau und Zürich, gefolgt von Aargau und Schaffhausen), aber auch Luzern, Waadt und Tessin stehen nicht an schlechtem Platz. Vielleicht wird das gute Beispiel mit der Zeit doch auch jene wenigen Kantone mitreissen, die aus einem allzu grossen Beharrungsvermögen heraus in schüchternen Anfängen stecken geblieben sind und sich so selbst vom Fortschritt auf diesem Gebiet ausschliessen. Wenn eine Zusammenlegung einmal abgeschlossen ist, stellt sich die Befriedigung erfahrungsgemäss auch bei den anfänglich Skeptischen und Widerstrebenden ein. Die Freude am abgerundeten und erschlossenen Besitz ist gross, und es wird gerne der Ratschlag der Forstorgane für dessen waldbauliche Behandlung eingeholt. Erst diese damit eingeleitete bessere Bewirtschaftung bildet die Krönung des Zusammenlegungserfolges.

Getreu dem in Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 20. November 1945 festgelegten Grundsatze:

«Die Grundbuchvermessung wird über Gebiete, die einer Güterzusammenlegung bedürfen, erst in Angriff genommen, wenn diese durchgeführt oder in Ausführung begriffen ist. Die Güterzusammenlegung betrifft sowohl landwirtschaftliche Güter als auch *Waldungen.*»

Werden nunmehr in allen in der Zusammenlegung führenden Kantone die Waldungen im gleichen Arbeitsgang mit der offenen Flur (soweit diese nicht schon vor dem Inkrafttreten der Revision des Art. 26 des Forstgesetzes reguliert wurde) zusammengelegt. Die Abstimmung erfolgt gemeinsam über beide Eigentumskategorien, und die Projektierung wird vom gleichen Geometer, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Forstorganen, ausgeführt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und gewährleistet allein die Herbeiführung einer guten Lösung der Probleme der Neuzuteilung von Feld- und Waldparzellen und der Anlage des auf die Bedürfnisse beider Teile abzustimmenden gemeinsamen Wegnetzes. So wirkt sich auch auf diesem Gebiete die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen Land- und Forstwirtschaft zum Segen beider Produktionszweige und zum Nutzen der waldbesitzenden Bauernschaft aus.

Um noch rasch einen Blick in die *Zukunft* zu tun, möchte ich sagen, dass die Privatwaldzusammenlegung in der Schweiz in 20 bis 30 Jahren zur Hauptsache beendigt sein kann, wenn:

1. die bisherige stets wachsende Einsicht bei den waldbesitzenden Privateigentümern anhält;
2. die eidgenössischen und kantonalen Behörden zusammen weiterhin zwei Drittel bis drei Viertel (im Gebirge bis neun Zehntel) der Kosten tragen und jährlich die dem Arbeitsrhythmus entsprechenden Kredite zur Verfügung stellen;
3. keine neuen Engpässe auf dem Arbeitsmarkt und vor allem beim technischen Personal auftreten und
4. auch die landwirtschaftliche Güterzusammenlegung (mit der die forstwirtschaftliche in der Regel parallel laufen sollte), ein beschleunigtes Schrittempo durchhalten kann.

Seitens der Oeffentlichkeit (Bund und Kantone) wird bei der Waldzusammenlegung noch eine Anstrengung von zusammen rund 120 bis 150 Mio Franken oder 5 bis 6 Mio jährlich erforderlich sein. Das sind im Vergleich zu den übrigen Beitragsleistungen gewiss keine untragbaren Summen. Wir *müssen* sie aufbringen, denn unsere Volkswirtschaft kann es sich einfach nicht leisten, in einem bedeutenden Teil unserer Urproduktion, eben im Privatwald, weiterhin nur extensiv oder unrationell zu wirtschaften, wie es heute infolge ungesunder Eigentums- und Erschliessungsverhältnisse leider nur zu oft noch geschieht.